

Vertrags-Nr.:

8/6040/S0655

SAP-Nr.:

Vertrag über die Sicherheitsdienstleistung ohne Befugnisse nach UZwGBw in einer Bundeswehr-Liegenschaft

zwischen der Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das
Bundesministerium der Verteidigung,

dieses vertreten durch das
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in Bonn,

dieses vertreten durch das

Bundeswehr-Dienstleistungszentrum (BwDLZ)

Bundeswehr-Dienstleistungszentrum auswählen

in

Adresse

Bayerwaldstraße 26, 94327 Bogen

- als **Auftraggeber**

und der Firma

Firmenname/Firmenbezeichnung

- als **Auftragnehmer**

wird unter der Auftragsnummer des Auftraggebers

Auftragsnummer

8/6040/S0655

folgender Vertrag geschlossen:

über die Sicherheitsdienstleistung ohne Befugnisse nach UZwGBw für die Liegenschaft

Liegenschaftsbezeichnung

Bajuwarenkaserne Regensburg

WE-Nr

3310

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Auftragnehmerleistung
- § 2 Nebenpflichten des Auftragnehmers
- § 3 Anforderungen an das Auftragnehmerpersonal
- § 4 Sicherheit
- § 5 Haftung des Auftragnehmers
- § 6 Vergütung
- § 7 Zahlungsbedingungen/E-Rechnung
- § 8 Vertragsdauer/Kündigung
- § 9 Vertragsverletzungen
- § 10 Vertragsänderungen
- § 11 Sonstige Vertragsbedingungen

Anlagen zum Vertrag

- Anlage 1: Aufgabenbeschreibung der Sicherheitsdienstleistung
- Anlage 2: Stundenliste
- Anlage 3: Ausstattungssoll Sicherheitspersonal
- Anlage 4: Erklärung über die Verpflichtung
- Anlage 5: Erklärung über die Sicherheitsbelehrung
- Anlage 6: Erklärung über illegale Beschäftigung

§ 1 Auftragnehmerleistung

- (1) Der Auftragnehmer übernimmt ab

Datum	Uhrzeit
01.07.2026	09:00

die Sicherheitsdienstleistungen ohne Befugnisse nach UZwGBw der/des

Liegenschafts-/Objektbezeichnung	WE-Nr
Bajuwaren-Kaserne Regensburg	3310
Adresse der Liegenschaft	
Bajuwarenstraße 1, 93053 Regensburg	

- (2) Die Aufgabenbeschreibung ergibt sich aus Anlage 1 zum Vertrag. Die Leistung ist - soweit nicht anders geregelt - ganztätig (24 Stunden am Tag) an 365 Tagen im Jahr (einschließlich Sonn- und Feiertag; in Schaltjahren: 366 Tage) zu erbringen.
- (3) Bei den zu erbringenden Leistungen handelt es sich im Wesentlichen um die Kontrolle von Personen und Fahrzeugen, die die Liegenschaft betreten/befahren oder verlassen wollen. Das eingesetzte Personal nimmt dabei keine Aufgaben einer zivilen Wachperson im Sinne des Gesetzes über die Anwendung des unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten/Soldatinnen und zivile Wachpersonen wahr.
- (4) Gegenüber dem vom Auftragnehmer eingesetzten Personal sind von Auftraggeberseite ausschließlich weisungsbefugt, der/die

Namen der weisungsberechtigten Personen

- wird nachträglich vervollständigt

-
-
-

- (5) Zur Aufgabenerledigung stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer unentgeltlich Büroraum und Büroausstattung einschließlich Heizung, Strom und Reinigung zur Verfügung. Die Aufstellung privateigener Elektrogeräte ist nur nach vorheriger Genehmigung durch

Zuständige Verwaltung/Nutzer

wird nachträglich vervollständigt gestattet.

- (6) Der Auftragnehmer versichert, dass er sein für die Vertragserfüllung vorgesehenes Personal mit dem Inhalt dieses Vertrages, soweit erforderlich, vertraut machen und nur solche Personen entsenden wird, die mit einer Verwendung nach Maßgabe dieses Vertrages einverstanden sind.
- (7) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber Änderungen des Firmennamens, der Rechtsform sowie die Übertragung einzelner Verträge oder Geschäftsbereiche, soweit dieser Vertrag hiervon betroffen ist, unverzüglich unter Vorlage entsprechender Nachweise anzuzeigen. Bezüglich einer beabsichtigten Übertragung auch von Teilen der vertraglichen Leistungen an Dritte ist jedoch § 4 Nr. 4 VOL/B zu beachten.

§ 2 Nebenpflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Sicherheitspersonal mit einheitlicher Dienstbekleidung gemäß Anlage 3 auszustatten, die nicht mit Uniformen der Bundeswehr oder anderer Streitkräfte sowie behördlicher Vollzugsorgane (z. B. Polizei) verwechselt werden kann.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein vom Auftraggeber zur Verfügung gestelltes Dienstbuch zu führen. Hierin sind einzutragen: vollständiger Name des eingesetzten Personals,
- Beginn und Ende der Schicht mit genauer Datums- und Uhrzeitangabe,
 - Kontrollen des Auftragnehmerpersonals durch die eingesetzten Aufsichtspersonen,
 - alle relevanten Vorfälle während der Dienstzeit.

Der Auftraggeber ist berechtigt, das Dienstbuch jederzeit einzusehen und zu prüfen.

- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm eingesetzten Personen zu unregelmäßigen Zeiten - jedoch mindestens zweimal wöchentlich, mit Schwerpunkt außerhalb der Dienstzeit des Nutzers, davon einmal während der Nacht - zu kontrollieren. Kontrollen sind im Dienstbuch zu vermerken.
- (4) Den Personen, die den Sicherheitsdienst ausüben, ist Alkoholgenuss während der Dienstzeit untersagt. Ebenso ist ihnen nicht gestattet, während der Dienstzeit zu ruhen oder elektronische Unterhaltungs- und Kommunikationsmedien in Betrieb zu nehmen. Ausnahmen hiervon können durch den Kasernenkommandanten/ die Kasernenkommandantin (KasKdt) festgelegt werden.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ihm bekannte Anhaltspunkte, die auf vorbereitende Streikmaßnahmen oder einen bevorstehenden Streik des Sicherheitspersonals hinweisen, dem Auftraggeber und dem/der KasKdt unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Alle Wahrnehmungen und Vorkommnisse, die eine Gefährdung der Militärischen Sicherheit erkennen oder vermuten lassen, sind dem Auftraggeber und dem/der KasKdt unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Anforderungen an das Auftragnehmerpersonal

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zur Erfüllung dieses Vertrages nur Personen einzusetzen, welche
 - Staatsbürger von Mitgliedsländern der Europäischen Union (EU) bzw. Staatsbürger des Vereinigten Königreichs (Großbritannien) sind;
 - für die ein Nachweis über die Freigabe im Bewacherregister vorgelegt wird;
 - persönlich zuverlässig, körperlich, geistig und sprachlich geeignet und den Anforderungen des Sicherheitsdienstes gewachsen sind. Bei begründeten Zweifeln des Auftraggebers ist die körperliche und geistige Eignung durch ein aktuelles ärztliches Attest nachzuweisen.
 - über ausreichende Kenntnisse der Bedienung von EDV-Anlagen verfügen.
- (2) An die Personen, die den Sicherheitsdienst ausüben, werden darüber hinaus folgende Anforderungen gestellt:
 - geistige und körperliche Beweglichkeit;
 - freundliches und höfliches Auftreten;
 - Durchsetzungsvermögen;
 - Hilfsbereitschaft und ggf. Unterstützung von Personen vor Ort;
 - Tragen stets einwandfreier Dienstbekleidung;
 - Kenntnisse der gesamten Liegenschaft sowie aller Gebäude und Anlagen (nach kurzer Einarbeitungszeit).
- (3) Der Auftragnehmer erklärt, dass das zur Auftrags Erfüllung eingesetzte Personal für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS) der ehemaligen DDR nicht tätig war. Das zur Auftrags Erfüllung eingesetzte Personal hat dies schriftlich zu bestätigen (Anlage 5).
- (4) Der Auftragnehmer und die im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Personen haben die Verpflichtungserklärung nach dem Verpflichtungsgesetz (Anlage 4) unterschriftlich zu bestätigen.
- (5) Der Auftragnehmer und die von ihm eingesetzten Personen erhalten vor dem ersten Einsatz eine Sicherheitsbelehrung (Anlage 5) sowie eine liegenschafts-/objektbezogene Belehrung durch den/die KasKdt. Die Sicherheitsbelehrung ist unterschriftlich zu bestätigen. Sie wird jährlich durch den/die KasKdt bzw. die von ihm/ihr beauftragte Person wiederholt.
- (6) Der Auftragnehmer darf Teilzeitkräfte, Aushilfskräfte und Personen, die zur Probe eingestellt sind, nur nach Zustimmung des Auftraggebers einsetzen.

- (7) Der Auftragnehmer wird ausdrücklich auf die gesetzlichen Verpflichtungen gemäß dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) hingewiesen. Dies gilt insbesondere bezüglich der Verpflichtung zum Nachweis des Impfschutzes gegen Masern für dasjenige Personal, das in Räumlichkeiten einer Sanitätseinrichtung tätig wird. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Nachweise gemäß § 20 Abs. 9 S.1 IfSG für alle betroffenen Mitarbeiter/innen unverzüglich nach Zuschlagserteilung unaufgefordert dem Auftraggeber vorzulegen. Werden Mitarbeiter/innen im Anwendungsbereich des § 20 Abs. 8 S. 1 IfSG nach Vertragsschluss ausgetauscht oder kommen neu dazu, so sind diese Informationen vor Aufnahme der Tätigkeit vorzulegen.

§ 4 Sicherheit und Geheimschutz

- (1) Die vom Auftragnehmer in Bundeswehr-Liegenschaften oder am Einsatzort zur Durchführung des Vertrages eingesetzten Mitarbeiter oder Dritten haben vor allem die Vorschriften zu beachten, die der Auftraggeber in diesen Liegenschaften oder am Einsatzort allgemein oder speziell aus Gründen der Militärischen Sicherheit erlassen hat.

Der Auftragnehmer wird sein Personal verpflichten, sich hierüber unverzüglich nach Eintreffen in Bundeswehr-Liegenschaften oder am Einsatzort zu informieren.

Der Auftragnehmer legt dem/der KasKdt bzw. dessen/deren Sicherheitsbeauftragten jeweils vor Beginn des Vertrages eine Liste des dort eingesetzten Personals vor. Die Liste soll Namen, Vornamen, Geburtsort, Reisepass- oder Personalausweis-Nummer, Reisepass- oder Personalausweis ausstellende Behörde, enthalten. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen sind namentlich bekannt zu geben.

Änderungen sind durch den Auftragnehmer unverzüglich bei dem/der KasKdt bzw. dessen/deren Sicherheitsbeauftragten anzuzeigen.

- (2) Aus Gründen der Militärischen Sicherheit kann der Auftraggeber verlangen, dass der Auftragnehmer einzelne Personen entweder mit für den Auftraggeber durchzuführenden Arbeiten betraut oder sie unverzüglich davon entbindet.

Kommt der Auftragnehmer dem Verlangen des Auftraggebers nicht nach, kann der Auftraggeber den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Im Falle der Kündigung hat der Auftragnehmer Anspruch auf Bezahlung der erbrachten Leistungen.

- (3) Die vollständige oder teilweise Vergabe der vertraglichen Leistungen an Unterauftragnehmer ist ausgeschlossen.
- (4) Beabsichtigt der Auftragnehmer auf Grund von Sicherheitsforderungen im Einzelfall besondere Sicherheitsmaßnahmen über einen gesonderten Vertrag zu verrechnen, so hat er dies dem Auftraggeber rechtzeitig vor Einleitung der Sicherheitsmaßnahmen mitzuteilen. Der Auftraggeber ist zur Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten nur dann verpflichtet, wenn dies vorher schriftlich vereinbart wurde.
- (5) Im Übrigen wird - soweit zutreffend - ausdrücklich auf Nr. 22 und Nr. 23 der ZVB/BMVg verwiesen.

§ 5 Haftung des Auftragnehmers

- (1) Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages entstehen, richtet sich, soweit der Vertrag nichts Anderes vorsieht, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung ist auf die in Abs. 3 festgelegten Beträge pro Schadensfall begrenzt.
- (2) In dem Umfang, in dem der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber haftet, stellt er den Auftraggeber sowie die von ihm eingesetzten Dritten von Ansprüchen Dritter, die diese gegen den Auftraggeber und/oder die von ihm eingesetzten Dritten geltend machen, frei.
- (3) Zur Mindestdeckung der Schadensersatzleistungen verpflichtet sich der Auftragnehmer, vor Inkrafttreten des Vertrages für die nachstehenden Schadensereignisse eine Haftpflichtversicherung mindestens bis zur Höhe der nachfolgenden Deckungssummen abzuschließen:

a) für Personenschäden	1.500.000,00 €
b) für Sachschäden	350.000,00 €
c) für das Abhandenkommen bewachter Sachen	20.000,00 €
d) für Vermögensschäden	15.000,00 €

- (4) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Aufnahme der Sicherheitsdienstleistung eine Bestätigung des Versicherers über das Bestehen des Versicherungsschutzes nach Abs. 3 vorzulegen.

Diese Haftpflichtversicherung ist während der gesamten Laufzeit des Vertrages aufrechtzuerhalten. Der Bestand der Versicherung auf Verlangen nachzuweisen.

Im Falle einer Aufhebung o. g. Versicherungsschutzes ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber dies mindestens 30 Tage vor Beendigung des Versicherungsvertrages schriftlich anzuzeigen.

- (5) Eingetretene Schäden sind dem Auftraggeber und dem/der KasKdt unverzüglich anzuzeigen (mind. in Textform; je nach Dringlichkeit auch mündlich mit mind. textförmlicher Nachholung).

Der Auftraggeber veranlasst die Beseitigung der vom Auftragnehmer und seinem Personal schuldhaft verursachten Schäden zu Lasten und auf Kosten des Auftragnehmers.

§ 6 Vergütung

- (1) Preis und Preisanteile

Für die Leistungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag wird ein Marktpreis gem. § 4 Abs. 1 VO PR 30/5 vereinbart.

Im Rahmen des ermittelten Marktpreises werden folgende Vergütungen für nachstehende Leistungen² je Funktion und je Stunde vereinbart:

	Funktion	Betrag in €/Std.	
1.1	Sicherheitsdienstpersonal, 24 Stunden/7 Tage		€/Std
1.2			€/Std

zzgl. der zum Zeitpunkt der Leistung maßgebenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Mit dem Stundenverrechnungssatz sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers abgegolten.

Die Vergütung enthält:

- den unveränderlichen Preisanteil bestehend aus den Kosten für:
 - Ausstattung (Anlage 3 und der Angaben in Nr. 7 der Anlage 1 - Namensschild sowie eine Kennzeichnung „Sicherheitsdienst“).
- den veränderlichen Preisanteil (V). Dieser setzt sich wie folgt zusammen:
 - Lohnkosten (lohngebundene und lohnabhängige Kosten sowie Lohnzusatzkosten),
 - Sonstige Kosten (wie z.B. Personal, Aus- und Fortbildung, Einweisung und Prüfungen, allg. Verwaltung)

Er ist die Summe der Preisanteile für:

	Funktion	Betrag in €/netto	
V1	Sicherheitsdienstpersonal, 24 Stunden/7 Tage		€/Std.
V2			€/Std.

Die tariflichen Stundenverrechnungssätze betragen (zum Zeitpunkt des Angebotsschlussstermins)

	Funktion	Betrag in €/Std.	
L1	Sicherheitsdienstpersonal, 24 Stunden/7 Tage		€/Std.
L2			€/Std.

(Gegebenenfalls sind Schichtverrechnungssätze auf Stundenverrechnungssätze umzurechnen).

Die Berechnung der tariflichen Stundenverrechnungssätze (L1, L2), ist gesondert auf einem Beiblatt nach Personal- und Sachkosten aufzuschlüsseln. Der maßgebliche Lohn- und Manteltarifvertrag ist zu bezeichnen. Erforderlichenfalls sind ergänzende Unterlagen hinsichtlich der Stundenverrechnungssätze beizufügen.

¹ Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 (BAnz 1953 Nr. 244).

² Die einzelnen Positionen sind der ausgeschriebenen Leistung entsprechend zu ergänzen.

(2) Preisanpassung

Die vorstehenden Preise gelten vom Zeitpunkt des Angebotsschlusstermins bis zum Inkrafttreten von solchen Änderungen der Lohnkosten (gemäß Abs. 1 Ziffer 2., 1. Anstrich), die durch eine wirksam werdende Änderung der tariflichen Vergütung oder durch ein die Lohnkosten änderndes Gesetz oder durch eine Änderung des Arbeitgeberanteils zur gesetzlichen Sozialversicherung bedingt sind. Tarifverträge im Sinne dieser Regelung sind nur Tarifverträge, die zwischen Gewerkschaften sowie Vereinigungen von Arbeitgebern oder Tarifvertragsparteien im Sinne des § 2 Abs. 2 Tarifvertragsgesetz (TVG) abgeschlossen sind und die (auch) für den bzw. die Standorte dieses Vertrages gelten.

Etwaige neue Preisvereinbarungen werden von den Vertragsparteien in Änderungsverträgen vorgenommen, die der in Nummer 3 (bzw. Nr. 37) ZVB/BMVG vorgeschriebenen Form entsprechen müssen.

- a. Für den Fall von Änderungen der Lohnkosten im Sinne des Abs. 2 wird der Preis unter Anwendung der folgenden Preisgleitklausel angepasst:

$$V_n = V_a \times L_n/L_a$$

Dabei bedeuten:

V_n = neuer veränderlicher Preisanteil

V_a = zuletzt gültiger veränderlicher Preisanteil

L_n = neue Stundenverrechnungssätze

L_a = zuletzt gültige Stundenverrechnungssätze

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die die Preisänderungen auslösenden Faktoren (L1, L2) dem Auftraggeber nachzuweisen und neue Stundenverrechnungssätze vorzulegen.

Die Addition der für die einzelnen Funktionen errechneten neuen veränderlichen Preisanteile ergibt den Gesamtbetrag des neuen veränderlichen Preisanteils.

Die Erhöhung oder Ermäßigung der Vergütung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Änderung der tariflichen Vergütung oder ein die Lohnkosten änderndes Gesetz oder eine Änderung des Arbeitgeberanteils zur gesetzlichen Sozialversicherung wirksam wird.

Macht der Auftragnehmer die Erhöhung der Vergütung/der Lohnkosten nicht innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der tariflichen oder gesetzlichen Regelung bzw. der Änderung des Arbeitgeberanteils zur gesetzlichen Sozialversicherung schriftlich geltend, tritt die Erhöhung erst mit dem ersten Tag des Antragsmonats ein.

Wird eine Änderung der Lohnkosten (gemäß Abs. 1 Ziffer 2, 1. Anstrich i.V.m. Abs. 2 Satz 1) rückwirkend in Kraft gesetzt, tritt für den Beginn der Dreimonatsfrist an die Stelle des Inkrafttretens der Tag des Abschlusses des Tarifvertrages bzw. der Tag der Bekanntgabe des Gesetzes bzw. der Änderung des Arbeitgeberanteils zur gesetzlichen Sozialversicherung.

Eine Minderung der Lohnkosten (gemäß Abs. 1 Ziffer 2, 1. Anstrich i.V.m. Abs. 2 Satz 1) hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die neuen Stundenverrechnungssätze aufgeschlüsselt nachzuweisen.

- b. Sollte sich aufgrund einer Änderung der Steuergesetze während der Laufzeit des Vertrages die in der Vergütung des jeweiligen Geltungszeitraumes enthaltene Umsatzsteuer erhöhen oder vermindern, wird die hierdurch verursachte Preisänderung entsprechend berücksichtigt.

§ 7 Zahlungsbedingungen/E-Rechnung

- (1) Zahlungen des Auftraggebers aufgrund dieses Vertrages werden innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung auf folgendes Konto angewiesen:

IBAN	BIC
Name der Bank	Ort der Bank

Die Regelungen der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungsverordnung – ERechV) sind zu beachten.

Die Rechnung ist gemäß § 2 Abs. 2 i.V.m. § 5 ERechV als **elektronische Rechnung** einzureichen.

In ihr ist u. a.

- die Vertragsnummer des Auftraggebers
- die SAP-Kontrakt-Nummer (wird dem Auftragnehmer gesondert angegeben)
- die dem Auftragnehmer erteilte Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- die für die elektronische Rechnungsstellung erforderliche Leitweg-ID **991-** - (wird dem Auftragnehmer vervollständigt gesondert angegeben)
- die Lieferantenummer (wird dem Auftragnehmer gesondert angegeben)
- ggf. vertraglich vereinbartes Skonto anzugeben.

Die Rechnung ist nach den vertraglich festgelegten Leistungen aufgegliedert zu erstellen.

Der Rechnung enthält zudem den Nachweis gemäß Anlage 2, dieser versehen mit der Bestätigung des/der KasKdt, der Vertragsnummer und der SAP-Kontrakt-Nummer, und alle sonstigen für die Abrechnung erforderlichen zahlungsbegründenden Unterlagen.

Im Übrigen gelten Nr. 17 ZVB/BMVg und §§ 15 und 17 VOL/B.

Rechnungen, die dieser Form nicht genügen und keinen Ausnahmetatbestand gemäß § 3 Absatz 3, § 8 sowie § 9 ERechV erfüllen, gelten als nicht gestellt, insbesondere begründen solche Rechnungen keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB.

- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die jeweilige Rechnung dem Auftraggeber monatlich nachträglich einzureichen.
- (3) Stellt der Auftragnehmer eine Rechnung in elektronischer Form gegenüber dem Auftraggeber, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die zahlungsbegründenden Unterlagen auf elektronischem Weg gemeinsam mit der E-Rechnung übermittelt werden. Diese werden wie Originalunterlagen behandelt.
- (4) Stellt der Auftragnehmer in berechtigten Ausnahmefällen (vergleiche § 3 Absatz 3, § 8 sowie § 9 ERechV) eine Rechnung in Papierform gegenüber dem Auftraggeber, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die zahlungsbegründenden Unterlagen grundsätzlich auf postalischem Weg in Papierform (in 2-facher Ausfertigung – Original und Rechnungsdoppel) vorzulegen sind. Der Auftragnehmer kann jedoch Rechnungen, Leistungsnachweise und sonstige zahlungsbegründende Unterlagen auch elektronisch (z.B. per E-Mail oder Telefax) übermitteln. Diese werden wie Originalunterlagen behandelt.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen das Entgelt und die jeweils anfallende Umsatzsteuer in seiner Rechnung gesondert auszuweisen. Dabei ist der angewandte Umsatzsteuersatz anzugeben.
- (6) Auf die zu zahlenden Beträge gewährt der Auftragnehmer ein Skonto in Höhe von **Prozentwert eingeben.** %, wenn die Zahlungen innerhalb von **Anzahl eingeben.** Kalendertagen nach Eingang der gemäß Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen geleistet werden.
- (7) Fälligkeit tritt in jedem Fall erst nach vertragsgemäßer Leistungserbringung ein.
- (8) Zahlungen des Auftraggebers können mit schuldbefreiender Wirkung auch auf jedes in der Rechnung angegebene Konto des Auftragnehmers geleistet werden.
- (9) Die Zahlung des Rechnungsbetrags durch den Auftraggeber bedeutet nicht automatisch, dass dieser die erbrachten und abgerechneten Leistungen als vertragsgerecht anerkennt. Der Auftraggeber behält sich die Geltendmachung von Abzügen für nicht, nicht vollständig oder nicht vertragsgerecht erbrachte Leistungen sowie das Verlangen von Vertragsstrafen gemäß § 9 ausdrücklich vor.

§ 8 Vertragsdauer/Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung am (Datum) _____ in Kraft.

Die Sicherheitsdienstleistungen gemäß § 1 Abs. 1 sind ab dem (Datum) 01.07.2026

9:00 Uhr und für einen Zeitraum von (Anzahl) _____ 4 Jahren

(maximal 4 Jahre) zu erbringen. Der Vertrag endet somit zum Ablauf des (Datum)

01.07.2030 09:00 Uhr

- (2) Der Vertrag kann vom Auftraggeber schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden, erstmalig zum letzten Tag des Halbjahres, das auf das Halbjahr des Vertragsabschlusses folgt.
- (3) Der Auftraggeber kann - zusätzlich zu den in § 5 Nr. 2 (2), § 8, § 9 Nr. 2 VOL/B sowie Nr. 34 ZVB/BMVg geregelten Tatbeständen - vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Auftragnehmer
 1. seine Erklärung gem. § 3 Abs. 3 wahrheitswidrig abgegeben hat oder, falls die Tätigkeit für das MfS nur auf bestimmte Personen zutrifft, der Auftragnehmer diese nicht sofort von der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen dieses Vertrages ausschließt,
 2. ungeeignetes, nicht in der vorgeschriebenen Weise ausgebildetes Personal einsetzt und dieses nicht auf Verlangen des Auftraggebers sofort von der Sicherheitsdienstleistung ablöst,
 3. wiederholt nicht in der geforderten Weise ausgebildetes Personal einsetzt,
 4. wiederholt gegen die Aufgaben als Sicherheitsmitarbeiter (Anlage 1) verstößt,
 5. die Ersatzstellung von Sicherheitsmitarbeitern wiederholt versäumt oder die übernommenen Sicherheitsdienstleistungen wiederholt nicht erfüllt,
 6. Leistungen aus der Haftung vertragswidrig verweigert,
 7. den geforderten Versicherungsschutz nicht gemäß § 5 Absatz 3 des Vertrages nachweist.
- (4) Der Auftraggeber kann ferner vom Vertrag zurücktreten oder mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist.
- (5) Der Auftraggeber kann ferner vom Vertrag zurücktreten oder mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Auftragnehmer (Geschäftsinhaber oder Mitglied der Firmenleitung) zu einer Haftstrafe von mindestens 1 Jahr wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens verurteilt wird. Dies gilt auch für den Fall, dass die Strafe zur Bewährung ausgesetzt wird.
- (6) Zur Gewährleistung einer unterbrechungsfreien Sicherheitsdienstleistung ist der Auftraggeber in den Fällen der Absätze 3 bis 5 nicht verpflichtet, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden. Er kann den Vertrag mit einer angemessenen Auslauffrist kündigen, die so zu bemessen ist, dass er die Sicherheitsdienstleistung auf andere Weise sicherstellen kann.
- (7) Im Falle der vorzeitigen oder fristlosen Kündigung und beim Erlöschen des Vertrages wird die nach § 6 vereinbarte Vergütung nur bis zum letzten Tag der tatsächlich erbrachten Sicherheitsdienstleistung gezahlt.
- (8) In den Fällen der Absätze 3 bis 5 haftet der Auftragnehmer für alle Mehrkosten, die dem Auftraggeber dadurch entstehen, dass die ordnungsgemäße Sicherheitsdienstleistung in anderer Weise sichergestellt werden muss, insbesondere für Mehrkosten, die durch die Inanspruchnahme eines anderen Sicherheitsunternehmens bzw. Wachpersonen der Bundeswehr entstehen. Diese Mehrkosten können grundsätzlich maximal bis zum Ende der Vertragslaufzeit geltend gemacht werden.
- (9) Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Vertragsverletzungen

- (1) Der Auftraggeber kann die Zahlung einer - für jeden Einzelfall zu bestimmenden – angemessenen Vertragsstrafe verlangen, wenn eine oder mehrere Leistungen aus einem vom Auftragnehmer zu vertretendem Grund nicht vertragsgemäß erbracht wird/werden. Dies gilt insbesondere bei Einsatz von nicht den Anforderungen des § 3 entsprechendem Personal. Die §§ 339 bis 345 BGB finden Anwendung.
- (2) Nicht einsatzfähige Sicherheitsmitarbeiter sind unverzüglich auszutauschen. Kann der Auftragnehmer den Erfordernissen dieses Vertrages entsprechende Sicherheitsmitarbeiter nicht unverzüglich stellen, ist der Auftraggeber berechtigt, ersatzweise den Einsatz von Sicherheitsmitarbeitern auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers vorzunehmen.
- (3) Im Falle der Ersatzvornahme durch ein anderes Dienstleistungsunternehmen hat der Auftragnehmer alle Kosten zu erstatten, die im Zusammenhang mit der Beauftragung und Auftragsabwicklung anfallen. Insbesondere hat er eventuelle Mehrkosten zu erstatten.

- (4) Im Falle der Ersatzvornahme durch Personal der Bundeswehr werden für jeden eingesetzten Sicherheitsmitarbeiter Kosten nach den Festlegungen für Einsätze der Bundeswehr auf wirtschaftlichem Gebiet in der jeweils gültigen Fassung in Rechnung gestellt. Sie können grundsätzlich maximal bis zum Ende der Vertragslaufzeit geltend gemacht werden.
- (5) Für den Zeitraum des Einsatzes nicht den vertraglichen Anforderungen entsprechenden Personals ist der Auftraggeber berechtigt, die gemäß § 6 vereinbarte Vergütung zu mindern.
- (6) Vorab ist der Auftragnehmer zu allen etwaigen Vertragsstrafen oder auch Vergütungsminderungen zu hören.
- (7) Die Einzelvertragsstrafen dürfen für jeden abgerechneten Monat insgesamt 5% der in der jeweiligen Rechnung enthaltenen Abrechnungssumme (brutto) nicht übersteigen.

Die innerhalb eines Kalendermonats durch den Auftragnehmer verwirkten Vertragsstrafen werden durch den Auftraggeber spätestens im Rahmen der Abwicklung der für den betreffenden Monat gestellten Rechnung geltend gemacht.

Der Anspruch des Auftraggebers auf die Vertragsstrafe bleibt auch dann erhalten, wenn dessen Geltendmachung bei der Annahme der Leistung nicht ausdrücklich vorbehalten wird. Der Auftraggeber kann die Vertragsstrafe bis zur monatlichen Abrechnung der betreffenden Leistungen geltend machen.

- (8) Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Vertragsänderungen

- (1) Änderungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie in schriftlicher Form bzw. nach der nach Nr. 3 der ZVB/BMVg vorgegebenen Form erfolgen und ausdrücklich als Vertragsänderung bezeichnet worden sind.
- (2) Der Auftragnehmer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers seine Verpflichtungen nicht auf Dritte übertragen.

§ 11 Sonstige Vertragsbedingungen

- (1) Für diesen Vertrag finden Anwendung die
 - Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B "Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)" - Fassung 2003 - vom 05.08.2003, veröffentlicht im Bundesanzeiger (BAnz) Nr. 178a vom 23.09.2003,
 - und soweit zutreffend auch die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Bundesministeriums der Verteidigung zur Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B“ (ZVB/BMVg) in der Fassung vom 05.06.2023, veröffentlicht im BAnz AT vom 13.07.2023.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber einer Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sofern er nicht ohnehin tarifgebundener Arbeitgeber nach § 3 TVG ist, die einschlägigen Tarifverträge auf seine Arbeitnehmer anzuwenden, wenn diese gemäß § 5 TVG für allgemeinverbindlich erklärt wurden. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer entsprechende Nachweise zu erbringen. Beginn und Beendigung einer Allgemeinverbindlicherklärung werden durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales (BMAS) veröffentlicht. Der Auftraggeber ist berechtigt, die ordnungsgemäße Einhaltung der Tarifverträge auf der Grundlage dieses Vertrages auch durch Einsichtnahme in die Lohnabrechnungen zu prüfen.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber Änderungen des Firmennamens, der Rechtsform sowie die Übertragung einzelner Verträge oder Geschäftsbereiche, soweit dieser Vertrag hiervon betroffen ist, unverzüglich unter Vorlage entsprechender Nachweise anzuzeigen.
- (5) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine evtl rechtsunwirksame Bestimmung durch eine dem Vertragszweck entsprechende zu ersetzen.

Vertragslücken sind durch im Einvernehmen erzielte Regelungen zu schließen.

- (6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Inhalt dieses Vertrages Dritten nur insoweit und nur dann mitzuteilen, als dies zur Vertragserfüllung notwendig ist.
- (7) Dem Auftragnehmer ist es untersagt, in der Werbung und sonstigen öffentlich zugänglichen, wie seinen internen Veröffentlichungsmedien, auf diesen Vertrag oder den Auftraggeber hinzuweisen. Öffentliche Erklärungen oder Pressemitteilungen zu diesem Vertrag oder dem Auftraggeber bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und sind zuvor in Textform vorzulegen. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 2 VOL/B.
- (8) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bonn.
- (9) Die Anlagen 1 bis 6 sind Bestandteil dieses Vertrages.

Ort, Datum	(Dienstsiegel)	Unterschrift (Auftraggeber)

Ort, Datum	(Stempel)	Unterschrift (Auftragnehmer)